

Bekanntmachungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller:

Betr.: Ausschlüsse usw.

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betroffenen ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

Burkert, Paul (geb. am 4. September 1893 in Wien), Berlin-Charlottenburg 9, Reichsstraße 21,

Hensel, geb. Sailer, Katharina (geb. am 24. April 1895 in Gassen/N.L.), Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Str. 5, von Philippoff, Kyrrill (geb. am 25. Juli 1909 in Peterhof b. Petersburg), Berlin-Friedenau, Albestraße 16.

II. Der nachstehend Genannte hat seinen dauernden Wohnsitz im Ausland und fällt damit nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Reichsschrifttumskammer. Die Mitgliedschaft wurde daher gelöscht:

Leifhelm, Dr. Hans (geb. am 2. Februar 1891 in M.-Gladbach), früher: Kroisbach/b. Graz, Schönbrunngrasse 16, jetzt: Marino Laziale b. Rom, Viale M d'Azeglio 7.

III. Folgende Mitgliedsausweise sind abhanden gekommen, die ich hiermit für ungültig erkläre:

Nr. A 14913: Schriftsteller Wolfgang von Stein, geb. am 26. Dezember 1907 in Köln, wohnhaft: München 13, Tengstraße 34/I;

Nr. A 5049: Schriftsteller Dr. Walther Ziersch, geb. am 14. November 1874 in Barmen-Wuppertal, verstorben am 9. April 1943, zuletzt wohnhaft: München 24, Mainzer Straße 6.

Berlin, den 2. Oktober 1943

Im Auftrage: gez. *Ihde*

Börsenverein:

Betr.: Verkauf von Bilderbüchern und Jugendschriften

Nachdem die Frist, bis zu deren Ablauf der Verkauf von Bilderbüchern und Jugendschriften teilweise gesperrt war, abgelaufen ist, wird dem Sortiment empfohlen, bis auf weiteres dieses Verfahren beizubehalten. Es finden zur Zeit Verhandlungen statt, um den Verkauf von Bilderbüchern und Jugendschriften neu zu regeln.

Leipzig, den 5. Oktober 1943

Baur, Vorsteher

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Aufruf zur Teilnahme an der 2. Arbeitswoche für selbständige Leihbuchhändler

Vom 14. bis 20. November 1943 findet in Leipzig die nächste Arbeitswoche für selbständige Leihbuchhändler statt.

Nur die Leihbuchhändler, die diese Arbeitswochen erfolgreich besucht haben, sind ab 1. August 1943 berechtigt, Lehrlinge und Hilfskräfte neu aufzunehmen und auszubilden.

Der Verlauf der ersten Arbeitswoche, die am 25. September 1943 ihren Abschluß fand, gab den Teilnehmern reiche Anregungen für die weitere Arbeit. Der rege Austausch von fachlichen Erfahrungen und Gedanken wird sich für den einzelnen wie für den gesamten Berufsstand nutzbringend auswirken.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt werden muß, ist umgehende Anmeldung — spätestens bis zum 22. Oktober 1943 — notwendig.

Die Anmeldungen sind zu richten an die Reichsschrifttumskammer, Abt. III (Buchhandel), Referat III C in Leipzig C 1, Hospitalstraße 11.

Leipzig, den 1. Oktober 1943

I. A.: *Hötte*

*

Betr.: Ungültigkeitserklärungen von Berufsausweisen

Der Berufsausweis B VI 12316, ausgestellt auf *Erna Jacob*, geb. 20. September 1919 in Berlin-Wilmersdorf, zuletzt wohnhaft gewesen Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 68,

der Berufsausweis B III 02520, ausgestellt auf *Alfred Bulay*, geb. 22. Juni 1923 in Mödling, zuletzt wohnhaft gewesen Wien 24, Mödling, Hartigstraße 6,

der Berufsausweis B VI 12756, ausgestellt auf *Angela Kowoll*, geb. 3. Juli 1920 in Laurahütte, zuletzt wohnhaft gewesen Neustadt (O/S), Hoferstraße 75,

der Berufsausweis E 7252, ausgestellt auf den Namen *Else Hausherr*, geboren am 4. August 1905 in Bochum

werden hierdurch als ungültig erklärt.

Börsenverein:

Betr.: Rabattierung von Schulbüchern im Sudetengau

Im Sudetengau sind in der Übergangszeit vielfach Titelaufgaben reichsdeutscher Schulbücher erschienen. Dieses Verfahren wird im kommenden Schuljahr erstmals mit dem reichseinheitlichen Schulatlas durchbrochen. Es werden also voraussichtlich auch Lieferungen von reichsdeutschen Verlegern und Zwischenhändlern an Vertriebsfirmen des Sudetengaus erfolgen. Verlag und Zwischenhandel werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß es im Sudetengau neben den Vollbuchhändlern und den Buchverkaufsstellen auch noch sogenannte Schulbuchverschleißer gibt, die nur 15 v. H. Rabatt auf Schulbücher erhalten. Bei den Schulbuchlieferungen nach dem Sudetengau ist auf diese Unterschiede zu achten. Ein Schulbuch, auf das der Buchhändler 25 v. H. Rabatt erhält, darf also an die Buchverkaufsstellen nur mit 20 v. H. und an Schulbuchverschleißer nur mit 15 v. H. Rabatt geliefert werden.

*

Betr.: Lieferungen in den Generalbezirk Litauen

Nach der Bekanntmachung des Vorstehers vom 10. Oktober 1942 betr. Regelung des Verkaufs von Gegenständen des deutschen Buchhandels in den unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebieten, veröffentlicht im Börsenblatt Nr. 236/237 vom 20. Oktober 1942, werden im Generalbezirk Litauen in Übereinstimmung mit dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und dem Generalkommissar in Kauen (Amt für Verlagswesen) außer den in das Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommenen deutschen oder unter deutscher Leitung stehenden Unternehmungen folgende litauische Buchhandlungen anerkannt:

Kauen:

„Dirva“ Buchhandlung A. Dundcilau B. Sirutis, Laisves 16;

J. Karvelis, Laisves Allee 25;

Eduardas Medonis, Savanoriu Prosp. 150;

J. Petronis, Musikalienhandlung, Laisves Allee 48 (BV-Mitglied);

„Pavasario“ Knygynas;

„Sakalas“ Inh. A. Kniuksta, Verlag und Buchhandlung, Kestucio 36.